

Für das Nachschlagewerk!	Ja	
Für die Fachpresse!	Ja	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	20. MRZ. 1969

Gesetz: Gesetz über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 in der Fassung vom 9. Januar 1958 §§ 4, 5 und 9 Abs. 3

Leitsatz:

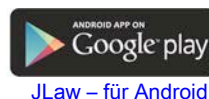
Anspruch auf Anrechnung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten gemäß § 9 Abs. 3 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juli 1948 in der Fassung vom 9. Januar 1958 hat nur der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins, der innerhalb der Pflichtziffer der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes beschäftigt wird.

Aktenzeichen: 5 AZR 355/68

Urteil des BAG vom 20. März 1969 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 355/68

1 Sa 211/68 Hamm

Verkündet
am 20. März 1969

gez. Weinrich
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

39

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 20. März 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Schröder und Siara sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Sohlcr und Döring für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 4. Juni 1968 - 1 Sa 211/68 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n . !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger, der vorher 10 1/2 Jahre im Bergbau unter Tage gearbeitet hatte, trat am 16. Juli 1963 als Kranführer in den Dienst der Beklagten. Am 3. Dezember 1963 wurde ihm seitens der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen in Gelsenkirchen ein Bergmannsversorgungsschein ausgestellt; einen sogenannten Pflichtplatz i.S. des § 5 BVSG in Verbindung mit § 1 der Dritten Durchführungsverordnung vom 7. August 1950 hat er bei der Beklagten jedoch nicht innegehabt, da die Pflichtplätze anderweitig besetzt waren.

Die Beklagte gewährt ihren Arbeitern eine freiwillige Weihnachtsgratifikation, die sich entsprechend der Zahl der Beschäftigungsjahre erhöht. Im Dezember 1966 zahlte sie dem Kläger eine Gratifikation unter Berücksichtigung der im Bergbau unter Tage verbrachten Arbeitsjahre. Im Februar 1967 teilte sie ihm unter Bezugnahme auf ein Schreiben des Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1966 an die Landesvereinigung der industriellen Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens mit, daß die Anrechnung der im Bergbau unter Tage verbrachten Beschäftigungszeiten nach § 9 Abs. 3 BVSG entfalle, da er nicht auf einem Pflichtplatz i.S. des Bergmannsversorgungsscheingesetzes beschäftigt sei; das gleiche gelte für den Kündigungsschutz.

Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe die erhöhte Gratifikation zu. Er sei der Beklagten vom Arbeitsamt mit Rücksicht auf den im Zeitpunkt der Einstellung schon gestellten Antrag auf Erteilung eines Bergmannsversorgungsscheins zugewiesen worden. Er habe auch den damaligen Betriebsleiter der Beklagten darauf hingewiesen, daß er einen Antrag auf einen Bergmannsversorgungsschein gestellt habe. Auch habe er unverzüglich nach Auszahlung der Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1965 mit dem Prokuristen der Beklagten über eine erhöhte Gratifikation gesprochen, da er erst zu dieser Zeit von der Anrechnungsfähigkeit der unter Tage verbrachten Zeiten erfahren habe. Auf Anregung des Prokuristen habe er Unterlagen, auch den Bergmannsver-



sorgungsschein, vorgelegt, die ihm nach wenigen Tagen ohne Erklärung zurückgegeben worden seien. Mit seiner Klage verlangt er die Zahlung einer erhöhten Weihnachtsgratifikation für 1967 in der rechnerisch unstreitigen Höhe von 33,-- DM.

Die Beklagte hat die Forderung des Klägers bestritten und Abweisung der Klage beantragt. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Anrechnung der im Bergbau unter Tage verbrachten Zeit, da er keinen Pflichtplatz innehat. Die einmalige Zahlung einer erhöhten Gratifikation im Jahre 1966 sei auf eine irrtümliche Rechtsauffassung zurückzuführen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zwar form- und fristgerecht eingelegt, aber unbegründet.

1. Nach § 5 des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein in der Fassung vom 9. Januar 1958 (GV.NW. S. 14), in Verbindung mit § 1 der Dritten Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 7. August 1950 (GV.NW. S. 157) haben alle privaten Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen auf je volle hundert Arbeitnehmer einen Bergmannsversorgungsscheininhaber zu beschäftigen. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins gegenüber seinem Arbeitgeber - soweit dieser nicht ein Bergbaubetrieb ist - Ansprüche aus § 9 Abs. 3 BVSG nur geltend machen kann, falls er auf einem sog. Pflichtplatz beschäftigt ist. Voraussetzung ist also, daß der Arbeitgeber überhaupt unter die Beschäftigungspflicht des Gesetzes fällt, und daß er nicht bereits die seiner Beschäftigtenzahl entsprechende Zahl von Bergmannsversorgungsscheininhabern beschäftigt. Das folgt aus Sinn, Zweck und Zusammenhang des Gesetzes. Aus § 5 des Gesetzes in Verbindung mit der Zweiten und Dritten Durchführungsverordnung, die den Kreis der be-



- 4 -

beschäftigungspflichtigen Betriebe begrenzen, ergibt sich nämlich, daß der Gesetzgeber lediglich den größeren und im allgemeinen wirtschaftlich stärkeren Betrieben die mit der Beschäftigung von Bergmannsversorgungsscheininhabern verbundene besondere Belastung zumuten will, und zwar auch insoweit nur im Rahmen der Pflichtziffer. § 6 Abs. 1 BVSG schreibt daher ausdrücklich vor, daß der Arbeitgeber sich innerhalb seiner Pflichtziffer um eine sinnvolle Beschäftigung der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins zu bemühen hat. Nur insoweit hat auch, wie sich aus der Bezugnahme auf Abs. 1 in § 6 Abs. 2 BVSG ergibt, die Zentralstelle dahin zu wirken, daß die Arbeitgeber ihre Pflichten gewissenhaft erfüllen. Daß auch § 9 Abs. 3 BVSG sich nur auf Pflichtplätze bezieht, folgt unmittelbar aus der Formulierung dieser Bestimmung selbst. § 9 Abs. 1 BVSG spricht nämlich ausdrücklich von einer Beschäftigung auf Grund des Bergmannsversorgungsscheins; eine solche kann sich aber ihrer Natur nach nur auf Pflichtplätze beziehen. In § 9 brauchte daher der Begriff der Pflichtziffer nicht noch einmal ausdrücklich wiederholt zu werden. Eine andere Auslegung der Bestimmung wäre im übrigen auch sinnwidrig. Sie würde dazu führen, daß der Arbeitgeber dem Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins, den er über die Pflichtziffer hinaus beschäftigt, zwar die sich aus § 9 Abs. 3 BVSG ergebenden Vorteile zukommen lassen müsste, daß er sich aber um eine sinnvolle Beschäftigung nicht zu kümmern brauchte, da sich die Pflichten aus § 6 BVSG ausdrücklich auf die im Rahmen der Pflichtziffer beschäftigten Inhaber von Bergmannsversorgungsscheinen beschränken.

Die Auffassung, daß sich die Bestimmungen des Gesetzes, soweit sie den neuen Arbeitgeber betreffen, nur auf Pflichtplätze beziehen, hat bereits der Zweite Senat in seinem Urteil vom 9. Februar 1956 (AP Nr. 1 zu § 10 BVSG) bezüglich der Kündigung des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins vertreten. Der Gesetzgeber, dem dieses auch im Schrifttum wiederholt erörterte Problem sicherlich

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

bekannt war, hat keine Veranlassung gesehen, das Gesetz i.S. der vom Kläger vertretenen Auffassung zu ändern. Hierzu wäre bei Erlaß der Novelle vom 7. Januar 1958 (GV.NW. S. 13) hinreichend Gelegenheit gewesen, die elf Änderungen des ursprünglichen Gesetzestextes gebracht hat.

Auch die Stellungnahme des zuständigen Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen spricht für die hier vertretene Auffassung; er hat mehrfach, so auch in den Bescheid vom 14. Februar 1966 - Az. II A 2 - 3812 (8006) -, zum Ausdruck gebracht, daß seiner Ansicht nach der Inhaber eines Bergmannsversorgungsscheins nur auf einem Pflichtplatz i.S. des Gesetzes die in den §§ 9 und 11 BVSG vorgesehenen Vorteile genieße. Wenn derartigen Bescheiden auch keine bindende Kraft zukommt, sie vielmehr nur die Bedeutung eines fachmännischen Gutachtens haben, so haben sie doch einen erheblichen tatsächlichen Wert und können als Hilfsmittel zur Auslegung dienlich sein (vgl. Hucck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. 1, S. 32).

2. Dem Kläger steht auch kein einzelvertraglicher Anspruch gegen die Beklagte zu. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die Beklagte in rechtsirrtümlicher Auslegung des § 9 Abs. 3 BVSG sich zur Zahlung auf Grund des Gesetzes verpflichtet gefühlt hatte. Daraus folgt gleichzeitig als Ansicht und Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß die Beklagte vertraglich einen selbständigen Verpflichtungsgrund nicht schaffen, daß sie sich vielmehr lediglich an das Gesetz halten wollte. Das Landesarbeitsgericht hat das gesamte Vorbringen des Klägers insoweit als richtig unterstellt, so daß wesentlicher Auslegungstoff von ihm nicht vernachlässigt worden ist. Die Auslegung seitens des Landesarbeitsgerichts ist auch nicht unmöglich und verstößt auch nicht gegen die Denkgesetze; sie ist daher für das Revisionsgericht bindend.

3. Das Verhalten der Beklagten steht auch nicht in Widerspruch zu dem arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Beklagte hat vielmehr lediglich entspre-



chend dem Gesetz gehandelt, wenn sie dem Kläger die Rechte aus § 9 Abs. 3 BVSG nicht gewährte, da er nicht unter die Pflichtziffer fällt. Das Gesetz als solches verstößt aber auch nicht etwa gegen den Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz i.S. des Art. 3 GG. Es gewährt jedem Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins die gleichen Chancen. Auch der Kläger hat sie. Es ist damit zu rechnen, daß er in dem Betrieb der Beklagten einen Pflichtplatz erhält, wenn ein bisheriger Inhaber eines solchen ausscheidet. Auch hat er die Möglichkeit, mit Hilfe der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein bei einem anderen Unternehmen einen Pflichtplatz zu erhalten. Im übrigen stehen ihm, unabhängig davon, ob er einen Pflichtplatz bei einem Arbeitgeber außerhalb des Bergbaus hat, wertvolle Rechte gegenüber dem bisherigen Bergbauarbeitgeber zu, insbesondere auf Versorgung mit Hausbrandkohlen wie ein aktiver Bergmann und auf Belassung der Werkswohnung.

Daß das Verhalten der Beklagten als mißbräuchlich anzusehen sei, wie die Revision ohne nähere Begründung meint, ist nicht ersichtlich; die Beklagte hat sich vielmehr durchaus im Rahmen des Gesetzes gehalten.

gez. Dr. Boldt

Dr. Schröder

Siara

Dr. Sohler

Döring

